

Änderung der Weiterbildungsordnung in der Kammerversammlung am 16.05.2018 beschlossen

Mit der Änderung der Weiterbildungsordnung, die bei einer Enthaltung einstimmig durch die Delegierten der SLTK bestätigt wurde, werden folgende Neuerungen umgesetzt:

- 1) Die Neufassung des § 8 Abs. 5 **konkretisiert den Umfang der Weiterbildung durch die Angabe der Wochenstundenzahl** – ganztägige Weiterbildung = 40 Wochenstunden, Teilzeit-Weiterbildung = mindestens 20 Wochenstunden.
- 2) Eingeführt wird außerdem die **Möglichkeit einer Verkürzung der WB-Zeit für Teilzeitkräfte**, falls sie entgegen der ursprünglichen Pläne doch mit einer höheren Stundenzahl gearbeitet haben, wofür allerdings Nachweise zur Glaubhaftmachung erforderlich sind (§ 8 Abs. 5).
- 3) In Anpassung an die BTK-Muster-Weiterbildungsordnung werden jegliche **Weiterbildungskurse als Pflichtbestandteil verschiedener Weiterbildungsgängen gestrichen**. Nachweise über die (freiwillige) Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland können jedoch als Alternative auf die Fortbildungsstundenanzahl angerechnet werden.
- 4) In Anpassung an die BTK-Muster-Weiterbildungsordnung wird die Anzahl an **Fortbildungsstunden für alle Weiterbildungsgänge vereinheitlicht**. Künftig sind in einer Fachtierarztweiterbildung mindestens 160 Fortbildungsstunden und für die Erlangung einer Zusatzbezeichnung mindestens 80 Fortbildungsstunden im Weiterbildungszeitraum zu erbringen.
- 5) Für Kammermitglieder ohne Doktor-Titel werden die **Publikationsanforderungen** von bisher drei auf eine wissenschaftliche Fachpublikation einheitlich für alle Fachtierarzt-Weiterbildungsgänge **herabgesetzt**.

[Weiterbildungsordnung](#) und [FAQs Weiterbildung](#)